

**Vorlage für den Innen- und Rechtsausschuss  
am 26.11.2008**

## **Änderungsantrag**

Der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen  
Zum Entwurf eines Gesetzes Änderung der Landesbauordnung für Schleswig-  
Holstein (LBO)

Drs. 16/1675

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landesbauordnung für  
Schleswig-Holstein wird wie folgt geändert:

#### **§ 48 Aufenthaltsräume Abs. 1**

erhält folgende Fassung:

(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens **2,50 m** haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Höhe von mindestens **2,40 m** über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Höhe bis zu 1,50 m bleiben bei der Berechnung der Grundfläche außer Betracht.

#### **4.) § 57 Abs. 2 Bauleiter**

Als Satz 2 soll eingefügt werden:

Sie bzw. er hat die Anforderung nach § 65 Abs. 3 bzw. bei Gebäuden der Klasse 1 die Anforderungen nach § 65 Abs. 4 zu erfüllen.

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regeln entsprechen im Wesentlichen den bisherigen. Leider bestätigt die Erfahrung seit 1994 eine mangelhafte Bauüberwachung. Sinnvoll wäre den BauleiterInnen die gleiche Qualifikation wie den EntwurfsverfasserInnen abzuverlangen, um sicher zu stellen, dass die Überwachungsfunktion auch ausgefüllt werden kann.

Durch diese Ergänzung wird sichergestellt, dass der/die BauleiterIn die Bauvorlagen tatsächlich verstehen können. Sie unterliegen der berufsständischen Überwachung und sind haftpflichtversichert.

gez.

Detlef Matthiessen  
und Fraktion